



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 11

Bayreuth, 2. Juni 2023

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Bayreuth (Abfallwirtschaftssatzung -AWS-) in der Fassung vom 12.05.2023

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Bayreuth mit Zustimmung der Regierung von Oberfranken vom 15.5.2023 Az. 55.1-8104-1-7-2 folgende Satzung:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). ³Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung. ⁴Stoffe oder Gegenstände, die der Besitzer dem Landkreis oder einem von diesem beauftragten Dritten überlässt, sind auch im Fall der Verwertung Abfälle.
- (2) ¹Abfälle aus privaten Haushalten sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

- 3) ¹Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

- (4) ¹Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden sowie separat erfasstes Grün- und Gartenabfälle.

- (5) ¹Sperrmüll ist haushaltsüblicher Abfall, der aufgrund von Größe und Gewicht nicht in Restmülltonnen passt und für den es keine anderen Entsorgungsmöglichkeiten gibt. ²Näheres wird in § 13 Abs. 2 Nummer 2 und § 14 Abs. 8 bis 12 geregelt.

- (6) ¹Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Sortierung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.

- (7) ¹Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung vor der Verwertung oder der Beseitigung.

- (8) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck

dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

- (9) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

- (10) ¹Auf einem Grundstück wohnende Personen im Sinn dieser Satzung sind alle Personen, die in der betreffenden Gemeinde mit einem Haupt- oder Nebenwohnsitz auf diesem Grundstück gemeldet sind.

§ 2

Abfallvermeidung, Abfalltrennung und Abfallverwertung

- (1) ¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung im Landkreis hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. ²Die angefallenen Abfälle sind so zu trennen, dass eine weitestgehende Rückführung in den Stoffkreislauf (stoffliche Abfallverwertung) gewährleistet ist. ³Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.

- (2) ¹Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Herkunftsbereichen sind verpflichtet, Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung zu trennen. ²Die getrennten Abfälle sind einer gesonderten Verwertung oder Besei-

Inhalt:

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Bayreuth (Abfallwirtschaftssatzung -AWS-) in der Fassung vom 12.5.2023
Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Bayreuth (Gebührensatzung -GS-AWS-) in der Fassung vom 12.5.2023

tigung zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.

- (3) ¹Der Landkreis oder ein von ihm Beauftragter berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt er hierzu Abfallberater.
- (4) ¹Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. ²Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. ³Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.
- (5) ¹Die Städte, Märkte und Gemeinden sollen entsprechend den vorstehenden Absätzen verfahren.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) ¹Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) ¹Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, und neben dem Zweckverband Müllverwertung Schwandorf und den vom Zweckverband bestimmten weiteren Einrichtungen auch der Zusammenarbeit mit anderen Kommunen bedienen.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) ¹Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
 1. Eis und Schnee,

2. leicht entflammbare und explosionsgefährliche Stoffe (wie insbesondere Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen sowie brennende oder glühende Abfälle),
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

a) Infektiöse Abfälle

- Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,

b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen

- die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten
- Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
- Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,

c) Körperteile und Organe, einschl. Blutbeutel und Blutkonserven,

4. Kraftfahrzeuge, Anhänger und Teile davon, landwirtschaftliche Maschinen, Maschinenteile und Geräte, Altreifen, Altöl (außer Kleinmengen von weniger als 10 l),
5. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden; der Ausschluss gilt nicht für Abfälle aus Gärtnereien und sonstigem Gartenbau,
6. Klärschlamm und sonstige Schlämme mit einem Wassergehalt von mehr als 65 % sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
7. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt

werden können,

8. Abfälle, die auf Grund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,
 9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (2) ¹Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
 1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Bodenaushub,
 2. Pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, Gärtnereien und sonstigem Gartenbau,
 3. Wurzelstöcke,
 4. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können; bei Gewerbebetrieben kann das Einsammeln und Befördern im Einzelfall auf Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum beschränkt werden,
 5. Klärschlamm und sonstige Schlämme,
 6. Sperrige Abfälle, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr bzw. Elektro und Elektronikaltgerätesammlung entsorgt werden (§ 14 Abs. 8),
 7. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
 - (3) ¹Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis können auf schriftlichen Antrag des Besitzers Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgenommen werden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweisen

kann und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.²Die Befreiung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- (4) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter.²Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (5) ¹Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 2 und 3), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden.²Soweit Abfälle darüber hinaus von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß § 14 und 17 überlassen werden.³Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) ¹Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht).²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht).²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

- 3) ¹Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang).²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen; dies gilt nicht für Wochenend- und Ferienhäuser sowie Ferienparks.³Grundstücke, die nach ihrer besonderen Zweckbestimmung nicht ständig, jedoch in wechselnden Zeitabständen benutzt werden (z.B. Wochenend- und Ferienhäuser sowie Ferienparks), sind nicht ausgenommen.
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben, nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang).²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.³Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.⁴Abfälle zur Beseitigung sind von Abfällen zur Verwertung getrennt zu überlassen.⁵Für gewerbliche Siedlungsabfälle gelten die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).
- (3) ¹Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne

des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,

3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.
- (4) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen weder errichten noch betreiben.²Die fachgerechte Eigenkompostierung von Bioabfällen ist zulässig.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) ¹Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen.²Erforderlich sind insbesondere Angaben über

1. den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten,
2. die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen,
3. Zahl und Größe der bereitgestellten Restmüll- und Wertstoffbehältnisse sowie
4. die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen.

³Wenn sich die in Satz 2 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.⁴Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers eines angeschlossenen Grundstückes ein, so haben der bisherige und der neue Eigentümer den Rechtsübergang anzuzeigen.

- (2) ¹Für die in dieser Satzung vorgesehene Auskünfte, Mitteilungen und Anmeldungen halten die Gemeinden die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Vordrucke bereit.
- (3) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis oder die von ihm bestimmte Stelle von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Dazu haben der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.
- (4) ¹Wer die Entsorgungsanlagen des Landkreises, des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf oder sonstiger beauftragter Dritter benutzt, muss die für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung nötigen Auskünfte erteilen und alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können.
- (5) ¹Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung relevanten Daten mit.
- (6) ¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Auskünfte, Mitteilungen und Anmeldungen können auch gegenüber den Gemeinden abgegeben werden, die sie unverzüglich an den Landkreis weiterleiten.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher oder anderer Gründe - hierzu gehören z. B. Wetterverhältnisse, Straßenverhältnisse oder durch Hindernisse versperrte Straßen - vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerminderung oder Schadenersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so weit wie möglich nachgeholt.
- (2) ¹Die zur Abfuhr bereitgestellten

Abfälle sind bei Störungen i. S. d. Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

- (1) ¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) ¹Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten und vom Landkreis bekanntgegebenen Abfallentsorgungsanlage des Landkreises bzw. eines beauftragten Dritten gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises bzw. in das Eigentum eines beauftragten Dritten über.
- (3) ¹Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. ²Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen suchen zu lassen. ³Für widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen des Bedienungspersonals der Sammelfahrzeuge und Abfallentsorgungsanlagen in Bezug auf vorgefundene Wertgegenstände übernimmt der Landkreis keine Haftung.
- (4) ¹Bei Anlieferung an der Umladestation des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) geht der Abfall mit Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des ZMS über.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

¹Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder

2. durch den Besitzer selbst oder ein vom ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

²Werden Sammeleinrichtungen vom Landkreis und von Dualen Systemen oder einem vergleichbaren System gemeinsam benutzt, gelten diese Sammeleinrichtungen hinsichtlich der Überlassungspflicht und der damit verbundenen Trennpflicht als Einrichtungen des Landkreises.

§ 11

Bringsystem

- (1) ¹Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitgestellt werden. ²Die Standorte werden öffentlich bzw. in sonstiger, jedermann zugänglicher Weise bekanntgemacht.
- (2) ¹Dem Bringsystem unterliegen
1. folgende Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe, im haushaltsüblichen Umfang):
 - a) Altpapier aus Papier, Pappe, Kartonagen (PPK), soweit dieses nicht über die Papiertonne (Blaue Tonne) erfasst wird,
 - b) pflanzliche Abfälle aus privaten Grundstücken, soweit diese nicht im Rahmen des Holsystems entsorgt werden können,
 - c) Elektro- und Elektronikgeräte, in der in privaten Haushalten üblichen Art, Größe und Menge, soweit diese nicht über das Holsystem (siehe § 13) erfasst werden,
 - d) Sonstige verwertbare Abfälle, soweit hierfür eine Verwertungsmöglichkeit gesichert ist und der Landkreis dies bekanntgegeben hat.

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, flüssige Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalien-

reste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel, .

3. Abfälle zur Beseitigung, soweit diese nicht über das Holsystem (siehe § 13) erfasst werden.

¹Der Landkreis kann durch Bekanntmachung die Liste der verwertbaren Abfälle nach Nr. 1 ändern. ²§ 12 gilt in diesem Fall entsprechend.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) ¹Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis oder von Dritten in dessen Auftrag öffentlich dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Ablagerungen - auch von Abfällen zur Verwertung - neben oder außerhalb der Sammelbehälter sind nicht erlaubt.

⁴Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Betriebs- und Einfüllzeiten zulässig. ⁵Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c genannten Abfälle sind während der in ortsüblicher Weise bekanntgemachten Öffnungszeiten zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammelanlagen zu bringen.

⁶Für die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Wertstoffe können nach Bedarf durch den Landkreis bzw. in dessen Auftrag zusätzlich besondere Abfuhr durchgeführt werden. ⁷Die Besitzer haben die jeweiligen Wertstoffe zu den vom Landkreis bekanntgegebenen Zeitpunkten in geeigneter Weise so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden; die Wertstoffe sind ggf. zu bekanntgegebenen Abgabestellen zu bringen.

- (2) ¹Problemabfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal des Umweltmobils an den speziellen Sammelstellen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekanntgegeben. ³Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Ein Abstellen von Abfällen jeglicher Art außerhalb der festgesetzten Annahmezeiten ist unzulässig. ⁵Den Anweisungen des

Personals der Sammelfahrzeuge ist Folge zu leisten.

- (3) ¹Soweit dafür zugelassen, dürfen die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c genannten Elektro- und Elektronikgeräte zu den vom Landkreis bekannt gegebenen dezentralen Sammelstellen gebracht und dort in die vom Landkreis oder in seinem Auftrag dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter eingegeben werden. ²Absatz 1 Satz 2, Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend. ³Den Anweisungen des Personals an den Sammelstellen ist Folge zu leisten.

- (4) ¹Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind zu den vom Landkreis bekanntgemachten Sammelstellen für Grün- und Gartenabfälle zu bringen. ²Die Benutzung ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Betriebszeiten zulässig. ³Das Abladen von Grün- und Gartenabfällen ist ausschließlich nur für anschlusspflichtige Grundstücke aus dem Landkreisgebiet gestattet. ⁴Die Anlieferungsmenge darf nur in haushaltsüblichen Mengen erfolgen. ⁵Das Ablagern ist nur innerhalb der Gartenabfallcontainer zulässig. ⁶Das Abladen von anderen Abfällen in und außerhalb der Gartenabfallcontainer ist nicht zulässig.

§ 13

Holsystem

- (1) ¹Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 an der dem Anfallgrundstück nächstgelegenen, mit einem Sammelfahrzeug anfahrbaren, Stelle abgeholt. ²Die Bioabfall-, Papier- und Restmüllbehältnisse bzw. die Abfälle nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 müssen am Abfuhrtag spätestens um 6.00 Uhr bereitgestellt sein.

- (2) ¹Dem Holsystem unterliegen

1. Bioabfälle, sofern der Abfallbesitzer diese nicht selbst verwertet (Eigenkompostierung),
2. Abfälle zur Beseitigung in haushaltsüblichen Mengen, die (selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung) infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts (Sperrmüll) nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren; die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, trifft allein der Landkreis;

als Sperrmüll im Sinn dieser

Satzung sind dabei insbesondere nur solche Abfälle anzusehen, die sowohl von ihrer Art als auch ihrer Menge her dem entsprechen, was im Rahmen eines Wohnungswechsels (Umzug) üblicherweise mitgenommen wird; hinsichtlich der Menge werden dabei in aller Regel bis zu 5 cbm als üblich angesehen;

ausgenommen sind Abfälle, die bei Bau-, Renovierungs- oder Abbrucharbeiten anfallen sowie sonstige Abfälle, die dem Bringsystem unterliegen; die Benutzungssatzung Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in ihrer jeweils gültigen Fassung ist ergänzend zu beachten,

3. sperrige Elektro- und Elektronikgeräte in der in privaten Haushalten üblichen Art, Größe und Menge, Bildschirmgeräte auch unabhängig von ihrer Größe,
4. Abfälle zur Beseitigung (Restmüll), sofern diese nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind oder nicht nach den Nummern 1-3 oder nicht nach § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden,
5. Altpapier aus Papier, Pappe, Kartonagen (PPK), sofern dem Abfallbesitzer entsprechende Wertstoffbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 bereitgestellt wurden.

- (3) ¹Weitere Abfälle können aufgrund besonderer Bekanntmachung durch den Landkreis dem Holsystem unterworfen werden.

- (4) ¹Die Inanspruchnahme von Holsystemen setzt voraus, dass die jeweilige Anfallstelle (private Haushalte, Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche) an die öffentliche Müllabfuhr (Systemabfuhr) des Landkreises angeschlossen ist.

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹Bioabfall nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 7 Nrn. 1-2 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen, sofern der Überlassungspflichtige nicht als Eigenkompostierer im Sinn des § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung anerkannt ist; der Antrag auf Gestellung der Biotonne und die gebührenbegünstigte Eigenkompostierung schließen sich gegenseitig aus. ²Andere als die dafür bestimmten Abfälle

dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ¹Insbesondere die Eingabe von Kunststoffbeuteln und sonstigen nicht für die organische Behandlung geeigneten Materialien in die in Satz 7 genannten Behältnisse ist nicht zugelassen; dies gilt auch für kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe. ⁴Eine Verwendung biologisch abbaubarer Behältnisse kann nur dann gestattet werden, wenn deren Kompostierbarkeit auf den vom Landkreis dafür bestimmten Behandlungsanlagen für Bioabfälle tatsächlich nachgewiesen ist. ⁵Über die Zulassung derartiger Sammelbehältnisse entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter.

⁶Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert.

⁷Für Bioabfall sind folgende Behältnisse zugelassen:

1. braune Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
2. braune Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum.

⁸Die Behälter der Nrn. 1 und 2 sind mit einem Identifikationschip ausgestattet. ⁹Der Identifikationschip enthält einen Code, der der Zuordnung der Behälter zu den Gebührenpflichtigen, dem veranlagten Grundstück und der Erfassung der Anzahl der Leerungen dient.

- (2) ¹Altpapier aus Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) nach § 13 Abs. 2 Nr. 5 ist in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 Nrn. 1-2 zugelassenen Behältnissen (Papiertonnen) zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.

³Für Altpapier sind folgende Behältnisse zugelassen:

1. blaue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
2. blaue Müllnormtonnen mit 1.100 l Füllraum.

⁴Die Behälter der Nrn. 1-2 können mit einem Identifikationschip ausgestattet werden. ⁵Der Identifikationschip enthält einen Code, der der Zuordnung der Behälter zu den Gebührenpflichtigen, dem veranlagten Grundstück und der Erfassung der Anzahl der Leerungen dient.

- (3) ¹Restmüll im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 4 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nrn. 1-5 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absätzen 1 und 2 oder § 11 gesondert zu überlassende Abfälle sowie sonstige Abfälle zur Verwertung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 oder Problemabfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

³Für Restmüll sind folgende Behältnisse zugelassen:

1. graue Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum,
2. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
3. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
4. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
5. Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum.

⁴Die Behälter der Nrn. 1-5 sind mit einem Identifikationschip ausgestattet. ⁵Der Identifikationschip enthält einen Code, der der Zuordnung der Behälter zu den Gebührenpflichtigen, dem veranlagten Grundstück und der Erfassung der Anzahl der Leerungen dient.

- (4) ¹Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Bioabfall- oder Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in gebührenpflichtigen, amtlich gekennzeichneten Bioabfall- bzw. Restmüllsäcken neben den zugelassenen Behältnissen zur Abholung bereitzustellen. ²Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (5) ¹Für anschlusspflichtige Grundstücke im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 3 können mit Zustimmung des Landkreises anstelle von Müllnormtonnen jährlich amtlich gekennzeichnete Rest- oder Biomüllsäcke, die dem jährlich vorzuhaltenden Rest- oder Biomüllvolumen entsprechen, zur Verfügung gestellt werden. 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) ¹Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes, die Bereitstellung überfüllter sowie nicht zweckentsprechend befüllter Abfallbehälter entbindet den Landkreis bis zur ordnungsgemäßen Bereitstellung von seiner Verpflichtung zum Einsammeln der in den Behältern be-

findlichen Abfälle. ²Bei Bio-, Papier und Restmülltonnen, deren Inhalt durch Fremd- und Störstoffe verunreinigt sind, wird gegebenenfalls eine gesonderte, kostenpflichtige Leerung durchgeführt.

- (7) ¹Für anschlusspflichtige Grundstücke, die wegen ihrer Lage und der Verkehrsverhältnisse mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten entsorgt werden können, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen jederzeit widerruflich die Benutzung amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke anstelle von Müllnormtonnen mit einem Füllraumvolumen, das dem jährlich vorzuhaltenden Restmüllvolumen entspricht, gestattet werden. ²Die Gebührenpflicht für die veranlagten Restmüllsäcke bleibt davon unberührt. ³Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (8) ¹Sperrmüll i. S. d. § 13 Abs. 2 Nr. 2 sowie sperrige Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. d. § 13 Abs. 2 Nr. 3 werden vom Landkreis oder dessen Beauftragten von jedem Grundstück, für das nach § 5 ein Anschluss- und Überlassungsrecht besteht und das tatsächlich an das Holsystem nach § 13 angeschlossen ist, auf Anforderung abgeholt. ²Die Anforderung erfolgt regelmäßig jeweils mit einem schriftlichen Antrag an den Landkreis (Sperrmüllkarte, Online-Anmeldung) durch den Abfallbesitzer (z. B. Grundstückseigentümer, Wohnungsinhaber, Mieter). ³Bei der Anmeldung sind Abholadresse und Name des Abfallerzeugers sowie die Art des Sperrmülls und die Menge der abzuholenden Gegenstände anzugeben. ⁴Der Landkreis kann die Anforderung auch über andere Übermittlungswege zulassen. ⁵Das Nähere gibt der Landkreis in üblicher Weise bekannt. ⁶Der Landkreis oder dessen Beauftragter teilen dem Besitzer den Abholzeitpunkt rechtzeitig schriftlich oder in geeigneter sonstiger Weise mit; Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

- (9) ¹Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verladen werden können oder deren Menge über das übliche Maß eines privaten Haushalts hinausgeht. ²Das übliche Maß ist in der Regel auf 5 Kubikmeter pro Anmeldung begrenzt; bis zu dreimal jährlich kann Sperrmüll vom Besitzer (Abs. 8 Satz 2) zur Abholung angemeldet werden. ³Zusätzlich zu den maximal drei Regelabfahrten kann ein Express-Service auf Abruf gegen Gebühr gemäß § 4 Abs. 5 der Abfallgebührensatzung in Anspruch genommen werden. ⁴Metallischer

Sperrmüll und Elektroaltgeräte sind getrennt von brennbarem Sperrmüll bereitzustellen. ⁵Die Entscheidung, ob ein Ausschlussatbestand gegeben ist, trifft allein der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter. ⁶Änderungen in der Art der Durchführung der Sperrmüllabfuhr werden rechtzeitig vom Landkreis in geeigneter Form bekanntgemacht. ⁷Bei sperrigen Abfällen dürfen die Einzelabmessungen eines Gegenstandes 150 cm x 200 cm und ein Gewicht von 50 kg nicht überschreiten.

- (10) ¹Die in Abs. 8 Satz 1 genannten sperrigen Abfälle sind zu den vom Landkreis oder dessen Beauftragten bekannt gegebenen Zeitpunkten spätestens um 6.00 Uhr so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und die Gegenstände ohne Zeitverlust und Schwierigkeiten abgeholt werden können. ²Können Grundstücke vom Sammelfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die sperrigen Abfälle selbst zur nächsten vom Sammelfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen. ³Die im Rahmen des Holsystems unzulässig bereitgestellten Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten im Sinn von § 5 Abs. 1 und 2 sind von diesen unverzüglich wieder zurückzunehmen.
- (11) ¹Die in Abs. 8 Satz 1 genannten Abfälle dürfen von den Besitzern auch zu den dafür geeigneten und vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden, § 17 gilt entsprechend.
- (12) ¹Für die Abholung durch die Sperrmüllabfuhr gilt Abs. 8 und § 15 Abs. 11 entsprechend.
- (13) ¹Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie beispielsweise aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Laboratorien, human- und veterinärmedizinischen Instituten und Forschungseinrichtungen, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten sind in geeigneten Behältnissen, die den Anforderungen der Ziffer 2.2.1 der "Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes" (Stand Juni 2021) genügen, zu sammeln und bereitzustellen.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) ¹Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Bioabfall-, Papier- und Restmüllbehältnisse zu melden, welche die anfallende Abfallmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrfrequenz und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen kann. ²Anträge auf Auslieferung oder Abholung von Bioabfall-, Papier- oder Restmüllbehältnissen, die nicht bis zum 20. des Monats schriftlich beim Landratsamt Bayreuth eingegangen sind, werden für den Folgemonat nicht mehr berücksichtigt. ³Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen; zusätzliche oder größere Behältnisse können im Einzelfall nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behältniskapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht oder eine Zuordnung der überlassenen Abfälle zu den einzelnen Anschluss- und Überlassungspflichtigen dies zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung erfordert.
- (2) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen mindestens je ein Bioabfallbehältnis gemäß § 14 Abs. 1 Satz 7 Nr. 1 bis 2 und ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis 5 vorhanden sein; Abs. 5 Satz 3 bleibt unberührt. ²Für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks muss für Restmüll eine Mindestbehältniskapazität von 10 l pro Woche (entsprechend 20 l bei vierzehntägigem Abfuhrzyklus) zur Verfügung stehen, soweit nicht Satz 4 eine Abweichung zulässt. ³Das Mindestbehältervolumen pro Grundstück ergibt sich aus der Multiplikation der Bewohnerzahl mit dem Mindestbehältervolumen, das pro Person im Abfuhrzeitraum vorzuhalten ist. ⁴Abweichend von Satz 3 wird
1. die graue Müllnormtonne mit 80 l Füllraum für höchstens fünf,
 2. die graue Müllnormtonne mit 120 l Füllraum für höchstens sieben,
 3. die graue Müllnormtonne mit 240 l Füllraum für höchstens vierzehn
- Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstückes zugelassen.
- ⁵Für die Bereitstellung der Müllnormtonnen für Bioabfälle sind für je 120 l angefangenes bereitgestelltes Restmüllvolumen 120 l Bioabfallvolumen zugelassen. ⁶Unabhängig von Satz 5 kann benötigtes Bioabfallvolumen auf Antrag gegen Gebühr gemäß

§ 4 Abs. 3 der Abfallgebührensatzung in Anspruch genommen werden.

⁷Die Behälter sind so zu wählen, dass das für das jeweilige Grundstück erforderliche Behältervolumen mit der geringstmöglichen Behälterzahl erreicht wird. ⁸Hierbei soll die Zahl der Restmüllbehältnisse pro Grundstück nicht mehr als drei betragen.

- (3) ¹Auf Grundstücken, auf denen gemäß den vorhandenen Wohneinheiten üblicherweise mehr als 55 Personen wohnen können, werden für Restmüll nur Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum zugelassen. ²Solche Grundstücke sind insbesondere mit Miethäusern, Eigentumswohnanlagen, Studenten- und Schwesternwohnheimen, Altenheimen, Hotels und ähnlichen Gebäuden bebaut.
- (4) ¹Auf Antrag werden Anschluss- und Überlassungspflichtige, die glaubhaft nachweisen, dass sämtliche organische Abfälle auf ihren angeschlossenen Grundstücken durch Eigenkompostierung verwertet werden, von der Verpflichtung nach § 14 Abs. 1 freigestellt. ²In diesem Fall wird durch den Landkreis kein Bioabfallbehältnis zur Verfügung gestellt. ³Ausgenommen von dieser Verwertungspflicht sind sperrige Gartenabfälle.
- (5) ¹Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Abfallbehältnisse zugelassen werden, wenn dies gemeinsam beantragt wird und sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet und die Mindestbehältniskapazität nach Abs. 2 nicht unterschritten wird. ²Die Anschlusspflichtigen in der Müllgemeinschaft haften gesamtschuldnerisch. ³Satz 2 gilt für die Bioabfallbehälter (§ 14 Abs. 1 Satz 7) und die Papiertonnen (§ 14 Abs. 2 Satz 3) sinngemäß.
- (6) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Wertstoffbehältnis (Papiertonne) gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 vorhanden sein; es sei denn, die PPK-Abfälle können auf eine andere Art und Weise, z.B. im Bringsystem nach § 11 Abs. 2, der Wiederverwertung zugeführt werden. ²Auf Antrag der Anschlusspflichtigen kann der Landkreis für benachbarte Grundstücke die gemeinsame Nutzung der Papiertonnen nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 zulassen. ³Im Antrag ist der Standort der Papiertonne zu benennen.
- (7) ¹Der Landkreis bzw. dessen Beauftragter stellt den Anschlusspflichtigen

gen die nach § 14 Abs. 1 bis 3 zugelassenen Abfallbehältnisse in der nach Absatz 1 und 2 festgelegten Art, Größe und Zahl zur Verfügung.²Die nach § 14 Abs. 4 zugelassenen Abfallsäcke sind von den Anschlusspflichtigen selbst zu beschaffen.³Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Abfallbehältnisse und die Bezugsmöglichkeiten.⁴Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.⁵Der Standplatz der Behältnisse ist so zu wählen, dass eine unzumutbare Belästigung der Grundstücksbewohner oder der Nachbarn, z. B. durch Geruch, Staub und Ungeziefer, vermieden wird.

(8) ¹Die nach § 14 Abs. 1 bis 3 vom Landkreis zur Verfügung gestellten Behältnisse sind im Eigentum des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Unternehmens oder, soweit es sich um die Behältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 2 handelt, des Abfallwirtschaftsunternehmens Bayreuth-Land (AWB).²Die Behältnisse sind von den Anschlusspflichtigen schonend und sachgemäß zu behandeln.³Instandhaltungsmaßnahmen bzw. Reparaturen dürfen nur durch den Landkreis oder den Eigentümer der Behältnisse vorgenommen werden.⁴Beschädigungen oder Verlust der Behältnisse sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.⁵Für Schäden an den überlassenen Behältnissen sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Anschlusspflichtige, sofern er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.⁶Für die normale Abnutzung der Behältnisse besteht keine Haftung.

(9) ¹Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; widrigenfalls ist der Landkreis berechtigt, die Abfuhr zu verweigern.²Die Behältnisse sind stets geschlossen zu halten.³Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Abfallbehältnisse eingestampft werden.⁴Die Behältnisse werden bei der Abfuhr mechanisch gekippt.⁵Sofern sich der Inhalt der Behältnisse trotz einmaligem Nachrütteln aufgrund von witterungsbedingten Einflüssen oder nicht satzungsgemäßer Befüllung nicht oder nicht vollständig löst, besteht kein Anspruch auf Entsorgung des im Behältnis verbliebenen Restes.⁶Flüssige, brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehäl-

nisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.⁷Es ist darauf zu achten, dass die für die Abfallbehälter zulässigen Höchstgewichte nicht überschritten werden.

(10) ¹Die Abfallbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen, in Zweifelfällen nach den Weisungen der beauftragten Bediensteten des Landkreises, am Abholtag an der dem Anfallgrundstück nächstgelegenen mit einem Sammelfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können; die Anfahrt und für die Sammelfahrzeuge ausreichende Wendebereiche müssen freigehalten sein.²Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.³Können Grundstücke vom Sammelfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden (dies gilt auch für nur vorübergehende Behinderungen) - über das Vorliegen dieser Tatbestände entscheidet der Landkreis -, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Sammelfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend.⁴Sofern Behälter nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß bereitgestellt werden, ist der Landkreis nicht verpflichtet, sie zu entleeren.⁵Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

(11) ¹Sind Straßenteile oder Straßenzüge aus zwingenden Gründen vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht befahrbar (z. B. Straßenbaumaßnahmen), so sind die Abfallbehältnisse für diese Zeit von den Anschlusspflichtigen selbst an eine durch die Sammelfahrzeuge ordnungsgemäß anfahrbare öffentliche Verkehrsfläche zu bringen; Absatz 10 gilt entsprechend.

(12) ¹Können Grundstücke nur über Straßen angefahren werden, die keine öffentlichen Straßen im Sinne des Straßen- und Wegerechts sind (Art. 3, 53 Bayer. Straßen- und Wegesetz), so kann der Landkreis oder der mit der Abholung beauftragte Unternehmer verlangen, dass er von der Haftung wegen möglicher Schäden freigestellt wird.²Wird die Haftungsfreistellung nicht erteilt, so ist der Landkreis oder der beauftragte Unternehmer zum Befahren der Privatstraßen nicht verpflichtet.³Der

Anschlusspflichtige hat in diesem Fall die Abfallbehältnisse zur nächstgelegenen, mit einem Sammelfahrzeug anfahrbaren öffentlichen Straße zu bringen.⁴Abs. 10 Satz 2 gilt entsprechend.⁵Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann ihm in derartigen Fällen widerruflich gestattet werden, amtlich zugelassene Restabfall- bzw. Bioabfallsäcke zu benutzen.⁶Die Restabfall- bzw. Bioabfallsäcke werden dem Anschlusspflichtigen auf Anforderung in einer Stückzahl zur Verfügung gestellt, die dem Füllraum der veranlagten Rest- und Bioabfallbehältnisse entspricht.

(13) ¹Können aus einem vom Überlassungspflichtigen zu vertretenden Grund die Abfallbehältnisse nicht entleert werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten, das anschlusspflichtige Grundstück betreffenden regelmäßigen Abfuhrtag.²§ 8 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(14) ¹Die auf den Behältnissen angebrachten oder eingepprägten Hinweise sind zu beachten.

(15) ¹Die Mitnahme der Behältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 7 Nrn. 1 bis 2, Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 2 und Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 vom angemeldeten Grundstück, z. B. wegen Umzugs, ist nicht zulässig.

§ 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

(1) ¹Bioabfall und Restmüll werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt.²Altpapier aus Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) im Holsystem wird alle 4 Wochen abgeholt.³Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag und das hierbei zu entleerende Gefäß werden vom Landkreis bekanntgegeben.⁴Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag.⁵Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben; unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche hergeleitet werden.⁶Die Wertstoff- und Restmüllbehältnisse sind am Abholtag spätestens um 6.00 Uhr bereitzustellen.

(2) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen.²In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 3 bis 6 entsprechend.

§ 17 Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

- (1) ¹Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushalten haben ihre Abfälle möglichst am Anfallort nach Abs. 2 zu trennen, soweit der Landkreis nicht im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilt. ²Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Abfälle zur Verwertung oder Problemabfälle enthalten.
- (2) ¹Die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushalten sind zu trennen in:
- a) einzelne stofflich oder energetisch verwertbare Bestandteile,
 - b) übrige brennbare Abfälle zur Beseitigung entsprechend der Benutzungssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in der jeweils gültigen Fassung,
 - c) übrige nicht zur Verbrennung geeignete Abfälle zur Beseitigung.
- (3) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle nach Maßgabe der Absätze 2 bis 10 selbst oder durch beauftragte Dritte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen; hierzu gehören vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager sowie auch Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Verwertung, Behandlung oder Beseitigung der angelieferten Abfälle verpflichtet haben. ²Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinn des Satzes 1. ³Die Benutzung der vom Landkreis oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen kann durch Satzung bzw. Benutzungsordnung geregelt werden. ⁴Dadurch können für einzelne Beseitigungsanlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen bestimmt sowie die Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁵Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln. ⁶Insbesondere kann er auch die Vorbehandlung und Sortierung von Abfällen vorschreiben, wenn dies dem Erreichen von Zielen der Abfallwirtschaft oder der ordnungsgemäßen Entsorgung dienlich ist.
- (4) ¹Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushalten im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 4, die nicht im Rahmen der Restmüllabfuhr eingesammelt werden, sind nach Maßgabe der Vorschriften der Satzung des

Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entsorgen.

- (5) ¹Abfälle zur Beseitigung bzw. zur Verwertung, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind und dem Landkreis überlassen werden, müssen nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 3 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:
1. Abfälle zur Verwertung, getrennt nach den einzelnen Fraktionen (z. B. Papier/Pappe, Kunststoffe, Glas, Metall, Styropor, unbehandeltes Altholz),
 2. verwertbarer Bodenaushub,
 3. nicht verwertbarer Bodenaushub,
 4. verwertbarer Bauschutt,
 5. nicht verwertbarer Bauschutt,
 6. Baustellenabfälle,
 7. Straßenaufbruch,
 8. schadstoffhaltige Holzabfälle,
 9. Restmüll (Abfälle zur Beseitigung),
 10. asbesthaltige Abfälle,
 11. Künstliche Mineralfaserabfälle (KMF),
 12. sonstige Problemabfälle.

²Darüber hinaus kann der Landkreis weitere Trennpflichten festlegen; diese werden dann bekanntgemacht.

- (6) ¹Werden Abfälle dem Landkreis oder von ihm beauftragten Dritten im Umleerverfahren überlassen, ist der Anlieferer für die Einhaltung der Trennpflichten verantwortlich.
- (7) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. ³Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen, soweit nicht nach den Umständen unvermeidbar, nicht auftreten.
- (8) ¹Für die Beurteilung des Abfalls ist seine Beschaffenheit bei der Eingangs- oder Ablagerungskontrolle zum Zeitpunkt der Anlieferung maßgebend.

(9) ¹Werden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung vermischt angeliefert, kann der Landkreis die Entsorgung ablehnen, wenn eine nachträgliche Trennung möglich und zumutbar erscheint; die Entscheidung hierüber trifft allein der Landkreis.

(10) ¹Werden die Abfallentsorgungsanlagen entgegen ihrer Bestimmung oder unter Missachtung der vom Landkreis erlassenen Vorschriften benutzt, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm dadurch entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 18

Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken, Informationsblättern, im Internet und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19

Gebühren

¹Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung, soweit nicht die Gebührenhöhe auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i. V. m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 5 Satz 1 oder 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang nach § 6 zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. nicht abgeholte Abfälle entgegen der Verpflichtungen nach § 8 Abs. 2 oder unzulässig bereit

gestellte Abfälle entgegen § 14 Abs. 10 Satz 3 nicht wieder zurücknimmt,

5. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem, insbesondere gegen die Vorschriften zur Abfalltrennung, verstößt,
6. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 bis 15) zuwiderhandelt,
7. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 10 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert,
8. zwingende Vorschriften in § 17 Abs. 7 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt.

²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von jeweils bis zu 2.500 Euro geahndet werden. ³Höhere Bußgelder sind im Einzelfall nach § 17 Abs. 4 OWiG möglich. ⁴Daneben kann eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Betracht kommen.

- (2) ¹Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB, § 69 KrWG und Art. 29 BayAbfG bleiben unberührt.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) ¹Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) ¹Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 22

Betretungsrecht

¹Die zur Überwachung der Pflichten nach dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, zu angemessener Tages-

zeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten.

§ 23

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2017 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 29 vom 18. Dezember 2017) sowie die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Bayreuth (Abfallwirtschaftssatzung) in der Bekanntmachung vom 3.3.2021 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 9 vom 8.3.2021) außer Kraft.

Bayreuth, den 12. Mai 2023
Landratsamt Bayreuth

Wiedemann
Landrat

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Bayreuth (Gebührensatzung -GS-AWS-)

In der Fassung vom 12.05.2023

Der Landkreis Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

¹Der Landkreis Bayreuth erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren. ²Ausgenommen ist die Selbstanlieferung von Abfällen an den Einrichtungen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf, für die der Zweckverband Gebühren erhebt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) ¹Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. ²Bei der Verwendung von zugelassenen Restmüll- und Biomüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen an die dafür zugelassenen Anlagen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer; Anlieferer und Benutzer in diesem Sinne ist auch, wer

- als Abfallerzeuger Abfälle selbst anliefert,
- als Abfallerzeuger einen Dritten mit der Anlieferung von Abfällen betraut,
- als beauftragter Dritter im Umleerverfahren oder auf ähnliche Weise Abfälle anliefert.

³Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt (§ 20 Abs. 1 KrWG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfG).

- 3) ¹Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. ²Dies gilt insbesondere für Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. ³Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (4) ¹Bei der Bildung von Müllgemeinschaften nach § 15 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) ist jeder Benutzer Gebührenschuldner für die gesamte anfallende Gebühr (Gesamtschuldner).
- (5) ¹Gebührensschuldner für die Gebühr der Sperrmüll-Expressabfuhr ist der Antragsteller.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Behältnisse nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1-5 AWS für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll), die auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. nach § 15 AWS vorhanden sein müssen.

²Bei Vorliegen von Gründen gemäß § 14 Abs. 5 AWS bestimmt sich die Gebühr für die Abfallentsorgung nach der Zahl der vom Landkreis alternativ zur Verfügung gestellten Restmüllsäcke.

- (2) ¹Soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, gelten bei Selbstanlieferung von Abfällen an die vom Landkreis bekanntgemachten Abfallentsorgungsanlagen die Gebühren nach den Benutzungsbedingungen der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage.
- (3) ¹Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt

sich die Gebühr nach Art und Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm oder Kubikmetern. ²Bei Ausfall oder Störungen der Waage und der dazugehörigen elektronischen Einrichtungen wird die Menge vom Personal des Landkreises oder dessen Beauftragten geschätzt. ³Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern der in Satz 1 genannten Abfälle sowie bei gesonderten Leerungen gemäß § 14 Abs. 6 Satz 2 AWS richtet sich nach den dem Landkreis tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 4 Gebührensatz

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich für

1. eine Müllnormtonne mit 60 l Füllraum	221,40 €
2. eine Müllnormtonne mit 80 l Füllraum	295,20 €
3. eine Müllnormtonne mit 120 l Füllraum	442,80 €
4. eine Müllnormtonne mit 240 l Füllraum	885,60 €
5. einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum	4.059,00 €

(2) ¹Die Gebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich stets widerruflich auf Antrag um zehn Prozent, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden, zur Kompostierung im Garten geeigneten Abfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden. ²Der Landkreis Bayreuth kann sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Eigenkompostierung durch Ortseinsicht überzeugen. ³Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an den Landkreis steht der Gebührenermäßigung bei entsprechenden Angeboten des Landkreises nicht entgegen (z. B. Recyclinghöfe, Gartenabfallsammlung). ⁴Die Gebühr beträgt bei Eigenkompostierung für

1. eine Müllnormtonne mit 60 l Füllraum	199,32 €
2. eine Müllnormtonne mit 80 l Füllraum	265,68 €
3. eine Müllnormtonne mit 120 l Füllraum	398,52 €
4. eine Müllnormtonne mit 240 l Füllraum	797,04 €
5. einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum	3.653,16 €

(3) ¹Die Gebühr für das Bioabfallvolumen gemäß § 15 Abs 2 Satz 6 AWS beträgt für

1. ein Biomüllvolumen von 120 l	139,20 €
2. ein Biomüllvolumen von 240 l	278,40 €

(4) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 3,00 €. ²Biomüllsäcke werden zu einem Gebührensatz von 8,74 € abgegeben.

(5) ¹Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Express-Service für die Abholung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten beträgt 140 €.

(6) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangeliefertem Grüngut beträgt:

1. ohne Verwiegung je Kubikmeter	8,89 €/m ³
2. mit Verwiegung über 200 kg	65,40 €/Mg.

²Von Privatpersonen angelieferte Kleinmengen bis 1m³ bzw. 200 kg pro Monat und Abfallerzeuger bleiben gebührenfrei.

(7) ¹Für das Einsammeln und Befördern sowie die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle sowie bei gesonderten Leerungen gemäß § 14 Abs. 6 Satz 2 AWS werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹Bei der öffentlichen Abfallentsorgung im Bring- oder im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung erfolgt; im Übrigen fortlaufend zum 1. Januar eines Kalenderjahres.

²Erhöht oder mindert sich die Gebühr infolge einer Änderung des Behältervolumens (Füllraums), so entsteht die geänderte Gebühr mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem das für die Änderung der Gebühr maßgebliche Ereignis eintritt; im Übrigen fortlaufend zum 1. Januar eines Kalenderjahres.

³Ist der Gebührenschuldner nicht für das gesamte Kalenderjahr gebührenpflichtig (z.B. wegen eines Eigentümerwechsels oder einer Abmeldung

der Restmüllbehältnisse während des Kalenderjahres), so schuldet er die Jahresgebühr anteilig (d. h. für jeden Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr) bis zum Ablauf des Monats, in dem der Eigentümerwechsel stattfand oder die Restmüllbehältnisse abgemeldet wurden bzw. seine Gebührenschuld anderweitig geendet hat. ⁴Die Gebührenpflicht des neuen Verpflichteten entsteht mit Beginn des darauf folgenden Kalendermonats; die zivilrechtliche Lastentragung bleibt dadurch unberührt.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) ¹Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) ¹Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) sowie bei gesonderten Leerungen gemäß § 14 Abs. 6 Satz 2 AWS entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

(5) ¹Bei der Sperrmüllabfuhr im Rahmen des Express-Service entsteht die Gebühr mit Eingang des Antrags beim Landkreis Bayreuth.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) ¹Die Gebühr für die regelmäßige Müllabfuhr nach § 4 Abs. 1 und 2 wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., am 15.05., am 15.08. und am 15.11. fällig. ²Einzelne Monatsgebühren zu Beginn oder Ende der Gebührenpflicht bzw. nach Änderungen werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle sowie bei gesonderten Leerungen gemäß § 14 Abs. 6 Satz 2 AWS (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld gem. § 5 Abs. 2 bis 4 fällig.

(3) ¹Die Abholung des Sperrmülls im Rahmen des Express-Service erfolgt gegen Vorkasse.

§ 7

Übergangsregelung

¹Abweichend zu § 5 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld nach dieser Satzung für alle bereits an die Abfallentsorgung des

Landkreises Bayreuth angeschlossenen
Grundstücke erstmals mit Inkrafttreten
dieser Satzung.

§ 8
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Juli 2023 in
Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatz-
zung für die öffentliche Abfallbeseitigung
des Landkreises Bayreuth in der Fassung
der Bekanntmachung vom 15. Mai 2019
(Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr.
9 vom 27. Mai 2019), geändert durch die
Satzung vom 3. März 2021 (Amtsblatt des
Landkreises Bayreuth Nr. 9 vom 8. März
2021), außer Kraft.

Bayreuth, den 12. Mai 2023
Landratsamt Bayreuth

Wiedemann
Landrat